

Polizeigesetz

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	Seite 4
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	Seite 4
Art. 3	Organisation	Seite 4
Art. 4	Polizeiliche Generalklausel	Seite 4
Art. 5	Anhaltung und Identitätsfeststellung	Seite 4
Art. 6	Anordnung nach Strassenverkehrsgesetz (SVG)	Seite 4

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 7	Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen	Seite 5
Art. 8	Schnee / Schneeräumung	Seite 5
Art. 9	Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	Seite 5
Art. 10	Feuer und Feuerwerk	Seite 5
Art. 11	Verbrennen von Abfällen	Seite 6
Art. 12	Suchtmittelfreie Zone	Seite 6

III. Öffentliche Sachen

Art. 13	Schutz öffentlicher Sachen	Seite 6
Art. 14	Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	Seite 6
Art. 15	Gesteigerter Gemeingebrauch	Seite 6
Art. 16	Campieren	Seite 7
Art. 17	Güterumschlag	Seite 7
Art. 18	Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung	Seite 7

IV. Tierhaltung

Art. 19	Grundsatz	Seite 7
Art. 20	Hundehaltung	Seite 7

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 21	Ruhetage	Seite 8
Art. 22	Ruhezeiten	Seite 8
Art. 23	Lärm durch menschliches Verhalten	Seite 8
Art. 24	Lichtimmissionen	Seite 8
Art. 25	Dünger- und Kompostieranlagen	Seite 9

VI. Flurordnung

Art. 26	Mauern und Zäune	Seite 9
Art. 27	Geschlossene Zeit	Seite 9
Art. 28	Streckrecht	Seite 9
Art. 29	Grenzabstand der Reben in Weinbergen	Seite 9
Art. 30	Bewirtschaftungsrecht	Seite 9
Art. 31	Traubenwache	Seite 10
Art. 32	Schiessapparate	Seite 10
Art. 33	Wimmlergemeinde und Wimmlet	Seite 10
Art. 34	Vorlese	Seite 10
Art. 35	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	Seite 11

	VII. Strafbestimmungen	
Art. 36	Strafbestimmungen	Seite 11
Art. 37	Ordnungsbussenverfahren	Seite 11
	VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen	
Art. 38	Verfahrenskosten	Seite 12
Art. 39	Bewilligungsgebühren	Seite 12
Art. 40	Ausführungsbestimmungen	Seite 12
Art. 41	Inkrafttreten	Seite 12

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Schweizerische Strafprozessordnung, Kantonales Polizeigesetz, Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Jenins.</p> <p>² Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen.</p>
Gleichstellung der Geschlechter	<p>Art. 2</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anders ergibt.</p>
Organisation	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann andere Gemeindeangestellten sowie geeignete öffentlichen oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben beauftragen.</p>
Polizeiliche Generalklausel	<p>Art. 4</p> <p>Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahr oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>
Anhaltung und Identitätsfeststellung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Wer gemäss Art. 3 mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betraut ist, kann zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Person anhalten und deren Identität feststellen.</p> <p>² Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.</p>
Anordnungen nach Strassenverkehrs-gesetz (SVG)	<p>Art. 6</p> <p>¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.</p> <p>² Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote erlassen.b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen.c) den Strassenverkehr durch Einrichtungen regeln lassen.d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen.e) diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung, usw. bestimmen.f) das Anbringen von Halte- und Parkverboten bestimmen.g) die Stoppstrassen bestimmen und Abbiegverbote erlassen.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Schutz-,
Abschrankungs-
und Signalisations-
vorrichtungen

Art. 7

Manipulationen an Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sind verboten, ebenso das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen.

Schnee/
Schneeräumung

Art. 8

¹ An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

² Von Dachflächen, Terrassen, Plätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen werden. Ist dies unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigne Kosten beseitigt werden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die nötigen Ersatzvorkehrungen treffen.

³ Die Entsorgung von Schnee in den Dorfbach ist nicht erlaubt.

⁴ Während der Schneeräumung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

⁵ Die Gemeinde ist befugt, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglichster Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzende private Grundstücke werfen zu lassen.

⁶ Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Dachrinnen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildungen auf öffentlichem Grund führen.

Sicherung von
Gebäudeteilen und
anderen Gegenständen

Art. 9

Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können.

Feuer und
Feuerwerk

Art. 10

¹ Das Abbrennen von Schiesspulver, Feuerwerk, Knallkörpern, mit Ballone verbundene oder anderweitig flugtaugliche Bengal-/Wunderkerzen etc. ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes und nach Massgabe des Bundesrechtes und des kantonalen Rechts zulässig.

² Unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Anordnung des Gemeindevorstandes ist zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) keine Bewilligung für Feuerwerkskörper gemäss Abs. 1 erforderlich.

³ Im Wald, an Waldrändern und in Waldnähe ist das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern, mit Ballonen verbundene oder anderweitig flugtaugliche Bengal-/Wunderkerzen etc. in jedem Fall verboten.

Verbrennen von
Abfällen

Art. 11

¹ Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung ausserhalb der Bauzone im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Weitergehende Verbote der Gemeinde gestützt auf die kantonale Umweltschutzgesetzgebung oder wegen Brandgefahr (Feuerpolizeiverordnung) bleiben vorbehalten.

² In der Nähe von Wohngebieten ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfälle verboten.

Suchtmittelfreie
Zone

Art. 12

¹ Der Gemeindevorstand kann die öffentlichen Anlagen bezeichnen, auf welchen der Konsum von Alkohol und weitere Suchtmitteln verboten sind. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin.

² Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

III. Öffentliche Sachen

Schutz öffentlicher
Sachen

Art. 13

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

² Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen

³ Bei Missachtung der Gebote gemäss Abs. 1 und 2 ist die Gemeinde berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

Zurückschneiden von
Ästen und Sträuchern

Art. 14

¹ Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind mindestens bis auf eine Höhe von 5 m (Strassen) bzw. 3 m (Trottoir) zurückzuschneiden. Lebendhecken sind jährlich auf die gesetzlich erlaubte Höhe und auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

² Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeindevorstand nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

Art. 15

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

² Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren.
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen.

- c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen.
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.
- e) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern, öffentliche Leitungen und Hydranten.

³ Der gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis CHF 1'000 pro Tag erheben. Der Gemeindevorstand erlässt eine Tarifordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund.

⁴ Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständige Behörde.

Art. 16

Campieren

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

² Ausgenommen von diesem Verbot sind die vom Gemeindevorstand für das Campieren speziell bezeichneten Stellen.

Art. 17

Güterumschlag

¹ Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden.

² Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 18

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge - Entfernung und Blockierung

¹ Wer gemäss Art. 2 mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betraut ist, kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen.

IV. Tierhaltung

Art. 19

Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Art. 20

Hundehaltung

Entsprechende Richtlinien sind in der Verordnung über die Hundehaltung und Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jenins enthalten.

V. Lärm und andere Immissionen

- Art. 21**
- Ruhetage
- ¹ An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) erwähnten Verrichtungen sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen untersagt.
- ² Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten sowie Pflanzenschutzmassnahmen erlaubt.
- Art. 22**
- Ruhezeiten
- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind ruhe- oder schlafstörende Lärm- und andere lästige Einwirkungen zu unterlassen. Erlaubt sind namentlich witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt.
- ² An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. am Samstag ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sind sämtliche Arbeiten, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt.
- ³ Ausserhalb der Nachtruhe sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen.
- Art. 23**
- Lärm durch menschliches Verhalten
- ¹ Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, der sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lässt.
- ² Bei der Benutzung von Motorfahrzeugen sind das unnötige Lauflassen des Motors sowie das unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.
- ³ Während der Nachtruhe sind Lärmimmissionen aller Art untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinderat im Rahmen einer Bewilligung.
- ⁴ Auch ausserhalb der Nachtruhe sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.
- Art. 24**
- Lichtimmissionen
- ¹ Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.
- ² Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind bewilligungspflichtig. Die Beurteilung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

Dünger- und Kompostieranlagen

Art. 25

¹ Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

² Die geltenden Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

³ Das Düngen an Sonntagen sowie unmittelbar vor und an gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

VI. Flurordnung

Mauern und Zäune

Art. 26

Mauern und Zäune müssen vom Grundeigentümer unterhalten werden.

Geschlossene Zeit

Art. 27

Das Betreten und das Befahren für Holzerntearbeiten von Wiesen ist nur während der Zeit vom 1. November bis 31. März gestattet.

Streckrecht

Art. 28

Das Streckrecht gemäss Art. 104 EG zum ZGB ist im Weinbau nicht anwendbar. Private nachbarschaftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Grenzabstand der Reben in Weinbergen

Art. 29

¹ Als Grenzabstand von Reben in neu oder wieder angepflanzten Weinbergen ist der halbe Reihenabstand, mindestens aber 1 m einzuhalten.

² Innerhalb einer Grenzmauer oder einer geschlossenen Holzwand muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

³ Gegenüber einem öffentlichen Weg ist bei Neu- oder Wiederanpflanzungen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei Drahtanlagen ist der Abstand von der Verankerung weg zu messen.

Bewirtschaftungswegrecht

Art. 30

¹ Hat ein Grundeigentümer für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seines Grundstückes keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so ist er berechtigt, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungs- und Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

² Der Anspruch richtet sich analog des Notwegrechtes im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegrechtes des bisherigen Eigentums und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf und im weiteren gegen denjenigen, für den der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Dieses Wegrecht besteht ohne Grundbucheintrag.

³ Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im Übrigen nach dem Ortsgebrauch.

Art. 31

Traubenwache

¹ Für die Überwachung der Weinberge und zum Schutz vor Vogelfrass und Traubendiebstahl kann eine sogenannte Traubenwache eingesetzt werden. Diese untersteht dem örtlichen Weinbauverein, welcher auch für die Organisation zuständig ist. Er kann dazu Weisungen erlassen.

² Die Kosten für die Traubenwache werden vom örtlichen Weinbauverein auf alle Rebenbewirtschafter im Verhältnis zur Rebfläche aufgeteilt.

³ Bei Nichtbezahlung des Kostenbeitrages oder bei Bestreitung der Kostentragungspflicht durch einen Rebenbewirtschafter wird der Kostenbeitrag vom örtlichen Weinbauverein in einer Verfügung festgesetzt.

Art. 32

Schiessapparate

¹ Akustische Apparate, welche zur Abwehr von Vögeln etc. dienen, dürfen nur vom 15. August bis und mit 15. November eingesetzt werden. Von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist der Betrieb untersagt.

² Jedes Aufstellen von Schiessapparaten muss der Gemeindekanzlei vorgängig gemeldet werden.

³ Es müssen vor allem Standorte gewählt werden, die den minimalsten Lärm in Richtung Dorf verursachen. Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung des Bundes müssen zwingend eingehalten werden.

Art. 33

Wimmlergemeinde
und Wimmet

Der örtliche Weinbauverein beruft eine «Wimmlergemeinde» ein, d.h. eine Versammlung der Eigentümer und Bewirtschafter von Reben. Die Wimmlergemeinde informiert und kann den Beginn der allgemeinen Weinlese festlegen.

Art. 34

Vorlese

Wer die Weinlese aus triftigen Gründen vor dieser Zeit beginnen will, hat hierfür beim Präsidenten des örtlichen Weinbauvereines schriftlich eine Bewilligung einzuholen.

Landwirtschaftliche
Bewirtschaftung

Art. 35

¹ Entlang von Strassen und Wegen sind Bankette von mindestens einem Meter Breite einzuhalten. Infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verunreinigte Strassen und Wege sind durch den Verursacher umgehend zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, erfolgt nach vorangehender Androhung die Reinigung durch die Gemeinde unter Kostenfolge an den Verursacher.

² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen die Sichtverhältnisse bei Strassenverzweigungen nicht beeinträchtigen. Kommt der Bewirtschafter dieser Pflicht nicht nach, kann der Gemeindevorstand nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bewirtschafters. Für den entstehenden Ertragsausfall kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

VII. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 36

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung, dem Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.

² Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindeorgane.

³ Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Ordnungsbussen-
verfahren

Art. 37

¹ Widerhandlungen gegen dieses oder andere Gemeindegesetze und -erlasse werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet. Dabei werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.

² Der Täter ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussenverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

³ Bezahlte eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VIII. Verfahrenskosten, Bewilligungsgebühren und Schlussbestimmungen

- Art. 38**
Verfahrenskosten ¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50 bis CHF 200 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.
² Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 39**
Bewilligungsgebühren ¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu CHF 1'000.00 erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Gebührentarife.
² Bei wohlthätigen Anlässen und Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Gemeindevorstand die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- Art. 40**
Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Art. 41**
Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 09. Dezember 2015 durch die Gemeindeversammlung angenommen.
² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
³ Die Ergänzung von Art. 32 mit Abs. 2 und 3 wurde am 15. Juni 2022 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt sofort in Kraft.



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin